

Bebauungsplan T 102, Blatt 2, 3. Änderung

Im Auftrag von:

Ahmet Ogul

Paul-Schmetkampstr.6

53842 Troisdorf

	<p>BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie</p> <p>Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter</p> <p>Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de</p>
---	--

Bearbeiter:

Dipl. Forstw. MARKUS HANFT

Königswinter, Mai 2020

 <p>STADT TROISDORF Der Bürgermeister</p>	<p>Anlage 3 zur Begründung</p>
<p>Bebauungsplan T102, Blatt 2, 3. Änd.</p>	

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	2
1.1 Anlass	2
1.2 Begriffsdefinitionen	3
2. Beschreibung des Wirkraums	6
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik	9
3.1 Datengrundlage	9
3.2 Vorgehensweise und Methodik	9
4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	10
4.1. Europäische Vogelarten.....	11
4.2. Fledermäuse	12
4.3. Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.5. Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	14
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
6.1. Europäische Vogelarten.....	18
7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	32
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	32
7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	34
7.2.1 Vögel	34
7.2.1.1 Gastvögel.....	34
7.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel	35
8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	35
9. Zusammenfassung und Fazit: B-Plan im Bereich Willy-Brandt-Ring und Paul- Schmetkamp-Straße, Troisdorf.....	37
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	39
11. Anhang	43

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den geänderten B-Plan im Bereich zwischen Moselstraße, Willy-Brandt-Ring und Paul-Schmetkamp-Straße, 53842 Troisdorf. Bauherr Arslan & Ogul Bauunternehmung GmbH.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Neubebauung ist gemäß der VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

In vorliegender Artenschutzprüfung soll geklärt werden, ob und – wenn ja – welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff entstehen können. Sollten durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, werden Maßnahmen formuliert, die geeignet sind ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Abschließend wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Die nachfolgende Prüfung basiert im Wesentlichen auf einer Datenrecherche und einer Ortsbegehung zur Lebensraumpotenzialeinschätzung. Aus den hieraus erfassten Lebensräumen,

erfolgt eine Herleitung für potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Arten. Die vorliegende Artenschutzprüfung stellt damit eine „Worst – Case - Betrachtung“ dar, bei der alle Arten berücksichtigt worden sind, die theoretisch im Eingriffsbereich vorkommen könnten.

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen gegebenenfalls einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während

konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie gegebenenfalls die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die

Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störfaktoren denkbar ist.

2. Beschreibung des Wirkraums

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich an der Moselstraße 139 im Nordwesten des Stadtteils Troisdorf-West der Stadt Troisdorf (vgl. Abb. 1). Er umfasst eine Grünfläche, nördlich des Willy-Brandt-Rings, südlich der Moselstraße 139 und westlich der Paul-Schmetkamp-Straße, wobei Rasenflächen sowie Gebüschstrukturen überplant werden. Die Fläche wird derzeit als Garten genutzt.

Das Umfeld wird durch das typische Erscheinungsbild eines städtischen Siedlungsbereiches, mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gärten sowie teils stark frequentierten Straßen geprägt. Im Westen befindet sich eine kleine, überwiegend mit Laubbäumen bewachsene Fläche. Im Osten befinden sich Wohngebäude. Nördlich wird das Gebiet durch die Moselstraße, südlich durch den Willy-Brandt-Ring begrenzt.

Der unmittelbare Vorhabenbereich wird durch Gartenanlagen sowie drei anschließende Bestandsgebäude geprägt. Auf dem Grundstück selber befinden sich keine stark dimensionierten/ausladenden Bäume. Im Osten sind ausgeprägte Brombeerbestände vorhanden. Im Süden, außerhalb der Vorhabenfläche verläuft eine Baumreihe mit Hecken. Deren Lage kann Abb. 2 entnommen werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung (09.03.2020) wurden keine Kleingewässer oder sonstige potenziell wertvolle Biotopstrukturen (z.B. Mosaik aus vegetationsfreien Flächen und schütterer Vegetation, Nachtkerzenbestände etc.), die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum dienen könnten, festgestellt.

Für den Vorhabenbereich können bereits Vorbelastungen vor allem in Form optischer und akustischer Störwirkungen konstatiert werden. Hier sind vor allem die erwähnte innerstädtische Lage und die umliegenden Straßen hervorzuheben.

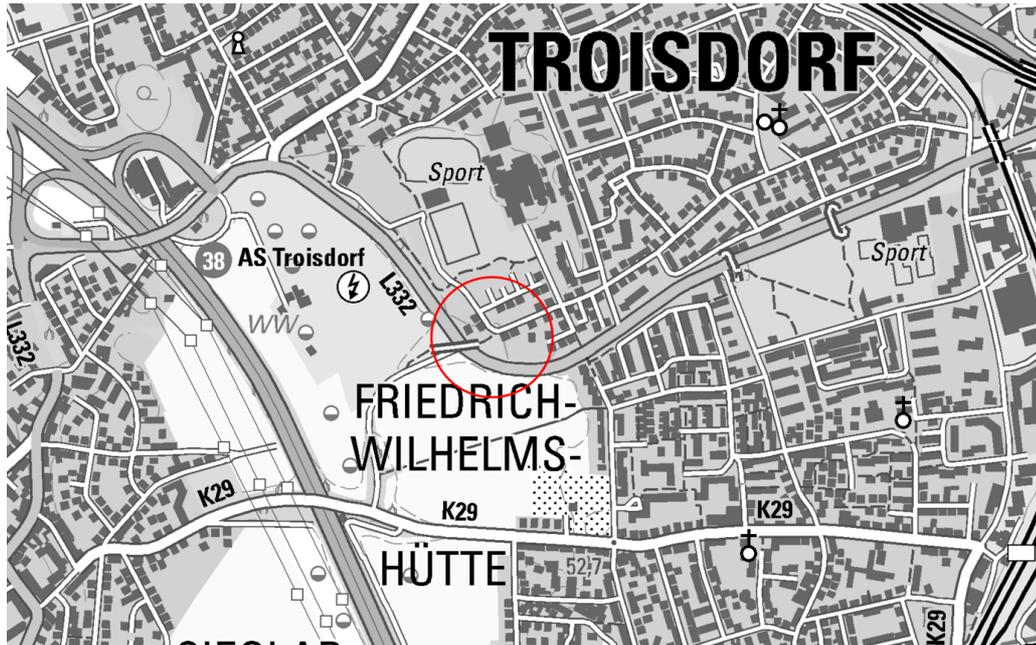


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets (rot). (DTK 1:10.000 genodet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2019. Zugriff: 28.04.2019).



Abbildung 2: Skizzierte Darstellung des Vorhabenbereichs (rot). Das Umfeld wird durch die innerstädtische Lage geprägt. Im Westen befinden sich Grünflächen mit Baumbeständen. (Luftbild 1:1.000 genodet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2020. Zugriff: 28.04.2020).

Die folgenden Abbildungen 3 bis 4 vermitteln einen Eindruck der aktuell vorhandenen Biotope Ausstattung innerhalb der Vorhabenflächen sowie deren näheren Umgebung.



Abbildung 3: Blick auf den Vorhabenbereich von Nordwesten.



Abbildung 4: Blick auf die Brombeerbestände im Osten.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1 Datengrundlage

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Messtischblatt (MTB) 5108 (Quadrant 1, 2, 3 und 4) stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, Abfrage 24.03.2020) und wurden der gutachterlichen Einschätzung des Autors entsprechend ergänzt sowie falls notwendig hinsichtlich des neuen Rote Liste-Status (GRÜNEBERG 2016) aktualisiert. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand gegebenenfalls betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist und keine Tiere getötet werden (Freiberg Urteil BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10). Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in Kap. 4.2 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabensbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. KAISER 2018) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Verschneidung der vier Quadranten des MTB 5108 (im Folgenden als „relevanten MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2020a-d) für die hier relevanten Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche Hecken; Säume, Hochstaudenfluren sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen insgesamt 26 planungsrelevante Vogelarten, sieben

Fledermausarten, vier Amphiben- sowie zwei Reptilienarten festgestellt werden. Es ist aber offensichtlich, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist. So ist aus dem Siedlungsraum Köln das Vorkommen der Mauereidechse bekannt (NEKUM 2012). NEKUM (2012) konnte im rechtsrheinischen Gremberghoven ebenfalls eine kleine Population der Art feststellen. Zudem kommen nach BUND & NABU (2001) im Stadtgebiet mindestens sieben Fledermausarten vor.

Sollten also die Lebensraumansprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach KAISER (2018), regional gefährdeten Vogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und Koloniebrütern erfüllt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren **aktueller** Gefährdungseinstufung in Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaft „Niederrheinischen Bucht“ (GRÜNEBERG 2016) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumansprüche im Vorhabenbereich erfüllt sind.

4.1. Europäische Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach KAISER (2018) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5108 für die relevanten Lebensraumtypen nachgewiesen sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft „Niederrheinischen Bucht“ mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabenbereich vorkommen können bzw. nachgewiesen wurden.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KAISER (2018)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen (mit Ausnahme der Artenliste) und im Text aufgeführt.

Eine Ausnahme stellen hier Koloniebrüter (z.B. Mauersegler und Haussperling) dar, die im Falle einer Brutkolonie grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln sind. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen.

4.2. Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden sieben Fledermausarten gelistet (**Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus**). Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden, nachgewiesenen Fledermausarten sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum, insbesondere durch die Zwergfledermaus aus der unmittelbaren Umgebung sowie eine Bedeutung des Vorhabenbereichs als Durchzugshabitat während der Migrationszeit von wandernden Fledermausarten sowie der genannten Fledermausarten ist denkbar. Aufgrund fehlender Strukturen (z.B. Gewässerkomplexe), die ein überdurchschnittlich hohes Nahrungsangebot (Insekten) bereitstellen, der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, der vorhandenen Biotopausstattung und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld (z.B. beleuchtete Straßenzüge, Wohnbebauung) kann der Vorhabenbereich für Fledermäuse aus dem näheren Umfeld (z.B. Zwergfledermaus aus der angrenzenden Bebauung) als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden.

Die Gruppe der Fledermäuse wird in vorliegendem Fachgutachten nicht weiterbehandelt.

4.3. Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen keine sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Im Vorhabenbereich befinden sich zwar Habitatstrukturen wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die für ein Vorkommen der Haselmaus entscheidend sind. Jedoch ist ein Vorkommen aufgrund der isolierten Lage nicht zu erwarten.

Die Gruppe der sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht weiterverfolgt.

4.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden (in den relevanten Lebensraumtypen) vier Amphibienarten (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte) gelistet.

Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, die den o. g. Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen müssen, können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Demnach können Amphibienvorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage.

Die Gruppe der Amphibien wird demnach nicht weiter behandelt.

Für das hier relevante MTB sind Schlingnatter und Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienarten angegeben. Für Eidechsenarten und Schlangen fehlen aber essentielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. Weiterhin bevorzugen sie Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte sowie eine lückige Kraut-/Strauchschicht. Solche Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiter behandelt.

4.5. Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den hier relevanten MTB wird für die hier relevanten Lebensraumtypen keine Art aus der Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für ein Vorkommen von Arten fehlen auch geeignete Lebensräume, wie Ruderalstrukturen z. B mit Nachtkerzen- und/oder Blutweiderichbeständen.

Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das Amt für Stadtplanung und Gebäudeordnung der Stadt Troisdorf plant eine Änderung des B-Planes im Bereich zwischen Willy-Brandt-Ring, Moselstraße und Paul-Schmetkamp-Straße (Bebauungsplan T 102, Blatt 2, 3. Änderung). Im Vorhabenbereich befindet sich eine Gartenanlage bestehend aus Rasenflächen und Brombeer-/Gebüschbeständen. Hier sollen drei Wohnhäuser inklusive Garagen und Stellplätzen errichtet werden. Darüber hinaus ist geplant die Paul-Schmetkamp-Straße in westliche Richtung zu erweitern und das Plangebiet hierdurch zu erschließen. Die mit Laubbäumen bewachsene Grünfläche im Westen sowie die Bestandsgebäude werden durch die aktuelle Planung nicht beeinträchtigt.

Das westliche Grundstück soll eine Fläche von 715,44 m² umfassen. Das geplante Wohnhaus hat eine Grundfläche von 210 m², die maximale Gebäudehöhe beträgt 10,10 m. Im nordöstlichen Teil des Grundstücks sollen eine Garage und ein Stellplatz entstehen. Ein weiterer Stellplatz ist im Westen des Grundstücks geplant.

Das nordöstliche Grundstück besitzt nach Planung eine Fläche von 355,83 m², das geplante Wohnhaus eine Grundfläche von 122,85 m² und ebenfalls eine maximale Gesamthöhe von 10,10 m. Im westlichen Bereich des Grundstücks sind drei Stellplätze geplant.

Die Fläche des südöstlichen Grundstücks soll 411,94 m² betragen. Hier ist ein Wohnhaus mit einer Grundfläche von 144 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 10,10 m geplant. Eine Garage soll sich östlich an das Gebäude anschließen, ein Stellplatz im Westen.

Die Planstraße als westliche Erweiterung der Paul-Schmetkamp-Straße besitzt eine Fläche von 133,46 m².

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen/bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Das Vorhaben umfasst in erster Linie bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und Boden. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:



Abbildung 5: Darstellung des Bebauungsplans T102, Blatt 2, 3. Änderung.

➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen/Lebensraumverlusten durch die geplanten Gebäudeneubauten. Weiterhin sind Inanspruchnahme von Boden sowie Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen (Gebüschrodungen) notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im dem Plangebiet vorhanden. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt im Stadtbereich von Troisdorf. Vorbelastung v.a. durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch die innerstädtische Lage, sind dem zu Folge für den Vorhabensbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer rückbau- und anlagebedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Solche Auswirkungen sind in Folge des Vorhabens aufgrund der geringen Biotopsausstattung sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Wirkungspfad wird nicht weiter betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden (Gebüsch-, Baumbrüter), kann zu einer unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Auch eine Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfronten bzw. Glaselementen ist möglich. Dies trifft auf das südliche und das südöstlichen und hier auf deren südlichen Glasfronten zu.

Die Gefahr, dass überwinterte Tiere (z.B. Amphibien, Wirbellose, Haselmaus) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabensbereich für sie kein Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsunfälle durch den rückbaubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im

Vorhabenbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Ein erhöhtes Risiko durch Baustellenfahrzeuge besteht daher nicht.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 8). Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf den Gebäude- und Straßenneubau und den damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), der Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2020c) des Landes NRW sowie des LINFOS (LANUV 2020d) erbrachte keine Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens

6.1. Europäische Vogelarten

In den hier relevanten MTB sind nach LANUV **43** planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2018) nachgewiesen (**Tabelle 1**), 26 davon mit potenziellem Brutvorkommen in den hier relevanten Lebensraumtypen.

Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016) werden, sind im Wirkraum nicht zu erwarten.

Der Vorhabenbereich besitzt jedoch für einige verbreitete und ungefährdete Vogelarten (Gebüschbrüter) eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Kohlmeise, aber auch Bachstelze und Hausrotschwanz), die Gärten besiedeln und somit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2018) auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB 5108 (Köln-Porz) (Tabelle 1) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2020 a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten in den hier relevanten MTB 5108/4, 5108/3, 5108/2 und 5108/1 für die hier relevanten Lebensraumtypen Alleen, Kleingehölze, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude (LANUV 2020a) sowie ergänzte (regional gefährdeter) Arten nach GRÜNEBERG (2016) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2019a, b., BAUER et. al 2011)). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Baumfalke	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum nutzt der Baumfalke halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften, die geeignete Nahrungshabitate wie Feuchtwiesen, Moore, Brachen und Verlandungszonen von Gewässern enthalten. Die Jagdgebiete können in einer Entfernung von 5 km zu den Brutplätzen liegen. Da Baumfalken keine eigenen Nester bauen, nutzen sie alte Nester anderer Arten. Sie finden sich in lichten Wäldern, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Masten, sowie in Parkanlagen in Siedlungsnähe. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Baumpieper	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum nutzt der Baumpieper offene bis halboffene Landschaften. Er benötigt hohe Singwarten sowie eine ausgeprägte Krautschicht. Zu dichte Baumbestände werden gemieden. Als Nahrungsrevier werden bevorzugt Bereiche kurzer Vegetation aufgesucht. Das Nest wird auf dem Boden unter Sträuchern oder Bulten angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Bluthänfling	Brütend	k.A.	Nein	Als Lebensraum nutzt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen und einer kurzen, samentragenden Krautschicht wie Agrar-, Heide- und Ruderalflächen, aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Dichte Büsche, Hecken und junge Koniferen dienen als Neststandort. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Braunkehlchen	Brütend	S	Nein	Als Lebensraum nutzt das Braunkehlchen offene, extensiv genutzte Landschaften. Es ist zum einen auf erhöhte Ansitzwarten in Form von Hochstauden, Zaunpfählen oder ähnlichen Einzelstrukturen angewiesen. Zum anderen benötigt es eine reich strukturierte Krautschicht zur Nahrungssuche und mit genügend Deckungsmöglichkeiten zur Nestanlage. Geeignete Habitats sind beispielsweise magerere Wiesen und Weiden sowie Hochstaudenfluren. In der intensiv bewirtschafteten Landschaft nutzt es häufig feuchte Standorte als Ausweichlebensraum. Außerhalb der Brutzeit können sie auch Äcker und Felder als Nahrungshabitat aufsuchen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Feldlerche	Brütend	U	Nein	Als Offenlandbewohner besiedelt die Feldlerche in erster Linie extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie extensive, strukturreiches Ackerland und größere Heidelandschaften. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Feldschwirl	Brütend	U	Nein	Der Feldschwirl besiedelt offene Landschaften mit dichter Krautschicht und vereinzelt höheren Strukturen wie Stauden, Sträuchern oder kleinen Bäumen. Er ist beispielsweise auf extensiv genutzten Feuchtwiesen, Kahlschlägen und lichten Waldstandorten sowie grasreichen Heide-, Seggen- und Moorebenen anzutreffen. Sein Nest errichtet er versteckt in dichter Vegetation direkt am Boden oder in unmittelbarer Bodennähe. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Feldsperling	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum dienen dem Feldsperling landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene Kulturlandschaften. Er kann außerdem Randbereiche von Vorstädten, ländliche Siedlungen und Wäldern besiedeln. Als Höhlenbrüter nutzt er überwiegend Baumhöhlen als Neststandort, nimmt aber auch Nistkästen, Mauer-, Fels- und Gebäudenischen sowie Nester der Mehl- und Uferschwalbe an. Selten werden Nester freistehend in dichten Gehölzen angelegt. Sein Brutplatz findet sich beispielsweise in Feldgehölzen, Hecken oder Kleingärten. Brutplätze der Art konnten nicht nachgewiesen werden.
Gartenrotschwanz	Brütend	U	Nein	Der Gartenrotschwanz besiedelt Lebensräume mit halboffenen, lichten Strukturen. Als Brutplatz ist er auf Höhlen und Nischen in Bäumen, zwischen Wurzeln oder an Gebäuden angewiesen. Neben solchen in künstlichen Niststätten werden außerdem selten Nester im freien errichtet. Zur Nahrungsjagd benötigt er Ansitzwarten und eine lückige Vegetationsstruktur. Er brütet in lichten Altholzbeständen und kommt unter anderem in Dörfern mit alten Obstwiesen und Extensivgrünland, in Au- und Feldgehölzen, Alleen, Parkanlagen, auf Lichtungen und Windwurfflächen vor. Seine größten Bestände finden sich heute in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in lockeren Kiefernwäldern. Während des Durchzugs ist er auch im Offenland anzutreffen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Girlitz	Brütend	k.A,	Nein	Der Girlitz ist auf trockene und warme Standorte angewiesen. Er brütet in halboffenen Landschaften mit einem Wechsel von lockeren Baumbeständen, Flächen mit niedriger Vegetation sowie einer ausgebildeten Kraut- und Staudenvegetation. Geeignete Lebensräume finden sich meist in Städten und in Siedlungsnähe, zum Beispiel in Park- und Gartenanlagen, Alleen oder m Rand von Weinbergen. Sein Nest legt der Girlitz bevorzugt in Nadelbäumen, aber auch in Laubbäumen, Sträuchern oder Rankenpflanzen an. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Grauammer	Brütend	S	Nein	Die Grauammer brütet in Offenlandschaften mit Acker- und Grünland. Wichtig sind Vertikalstrukturen, die als Singwarten genutzt werden, deckungsreiche, dichte Bodenvegetation als Neststandort sowie Bereiche mit kurzer Vegetation zum Nahrungserwerb. Im Winter tritt sie auf Brachen, Stoppelfeldern und anderen Freiflächen sowie in der Nähe von Siedlungen auf. Sie meidet Biotope nahe Waldstandorten sowie intensiv genutztes Grünland. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Grauspecht	Brütend	S	Nein	Der Grauspecht besiedelt strukturreiche Landschaften von ausgedehnten Laub- und Mischwäldern bis hin zu kleinen Feldgehölzen oder Parkanlagen. Wichtig ist ein hoher Anteil an offenen, ameisenreichen Flächen wie Lichtungen, Waldränder oder auch Streuobstwiesen sowie ein gewisser Totholzanteil. Er brütet in selbst gebauten oder fremden Höhlen an geschädigten Laub- oder in seltenen Fällen auch Nadelbäumen. Potenzielle alte Brutbäume konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	Brütend	G	Nein	Der Habicht benötigt Wälder mit altem Baumbestand ab ca. einem Hektar Größe als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Heidelerche	Brütend	U	Nein	Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften in sonnenexponierter Lage auf sandigem Substrat. Geeignete Lebensräume sind durch einen Wechsel von vegetationsfreien Flächen sowie erhöhten Sing- und Beobachtungswarten gekennzeichnet. Sowohl vollkommen offene als auch zu strak verbuschte Flächen werden gemieden. Ihr Nest legt die Heidelerche am Boden in Sichtweite von Bäumen an. Sie ist beispielsweise in Heiden, auf Trockenrasen, in lichten Wäldern und Waldstrukturen sowie selten auch auf Grün- und Ackerland anzutreffen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kleinspecht	Brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Kleinspechtes umfasst alte, totholzreiche Laubwälder, lichte Laub- und Mischwälder sowie Parks, Gartenanlagen und Obstgärten mit Altholzbestand. In dichten Waldbeständen ist er auf die Waldrandzone beschränkt. Die Bruthöhlen des Kleinspechtes befinden sich im toten oder morschen Holz von Laubbäumen. Weichhölzer werden bevorzugt. Außerhalb der Brutzeit kann die Art auch in anderen Waldbeständen und Biotopen auftreten. Potentielle Brutbäume und ein größerer Totholzanteil sind im EG und WR nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Kuckuck	Brütend	U	Nein	Der Kuckuck ist in verschiedensten Lebensräumen anzutreffen. Er besiedelt unter anderem Park-, Heide und Moorlandschaften, lichte Wälder und Stadtränder. Er fehlt in Stadtzentren sowie einförmigen Agrarlandschaften. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Löffelente	Rast / Winter	G	Nein	Die Löffelente nutzt Sumpf- und Feuchtgebiete, Moore, verschilfte Gräben und Kleingewässer als Bruthabitat, wobei Gebiete mit offenen, kleinen Wasserflächen und Deckungsstrukturen präferiert werden. Als Raststätte werden zumeist stehende Gewässer und beruhigte Stellen an Fließgewässern genutzt. Geeignete Bruthabitate oder Nahrungsgewässer wurden im EG nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Mäusebussard	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Mäusebussards umfasst alle Kulturlandschaften, wobei strukturreiche, mosaikartige Landschaften bevorzugt werden. Als Bruthabitat ist er auf geeignete Baumbestände angewiesen. Horste befinden sich meist in Waldrandnähe, in Feldgehölzen und Baumgruppen aber auch auf Einzelbäumen. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze können im EG ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Brütend	U	Nein	Die Mehlschwalbe brütet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden. Selten finden sich die Nester des Koloniebrüters auch an Felswänden. Zwecks Nahrungssuche wird Gewässernähe der Neststandorte bevorzugt. Außerdem werden offene Flächen als Jagdhabitat genutzt. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze wurden an den Bestandsgebäuden im EG und WR nicht nachgewiesen.
Nachtigall	Brütend	G	Nein	Die Nachtigall brütet bevorzugt in dichter Krautschicht in unmittelbarer Nähe zu Gebüsch. Als Lebensraum kommen unterholzreiche Laub-, Mischwälder und Feldgehölze, Hecken, verwilderte Parkanlagen sowie Dämme in Frage. Besonders häufig sind sie an Waldrändern, Fluss- und Bachufern anzutreffen. In Brutrevieren sind eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht von großer Bedeutung, außerhalb der Brutzeit können sie jedoch auch in offenen Landschaften auftreten. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Neuntöter	Brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Neuntöters umfasst halboffene bis offene Kulturlandschaften mit lichten Gebüsch und Flächen niedriger, geringer Vegetation, beispielsweise Ruderal- und Saumstrukturen. Er besiedelt vorzugsweise extensive Wiesen, Weiden oder Feuchtgebiete mit Hecken und Feldgehölzen sowie Kahlschläge und Windwurfflächen. Er brütet in Büschen sowie kleinen Bäumen, wobei das Nest bevorzugt in Dornensträuchern angelegt wird. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Orpheusspötter	Brütend	U	Nein	In seinem Lebensraum ist der Orpheusspötter auf sonnige, trockene Standorte sowie eine gut ausgeprägte, dichte Krautschicht angewiesen. Dichte, geschlossene Wald- und Baumbestände werden durch den Vogel gemieden. So besiedelt er offene Heckenlandschaften, Randbereiche von Abgrabungen, Ginsterheiden, Gebüschbrachen sowie Garten- und Parkanlagen. Er nistet bevorzugt in dichten, dornigen Sträuchern, aber auch in kleinen Bäumen und Stauden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Pirol	Brütend	U	Nein	Der Pirol kommt auf lichten, sonnigen, feuchten Standorten bevorzugt in Gewässernähe vor. Besiedelt werden feuchte Laub- und Auwälder, Feldgehölze, Alleen sowie Park- und Gartenanlagen mit hohen Bäumen. Seltener nutzt er Misch-, Kiefern und Fichtenbestände. Weiträumige, geschlossene Wälder werden höchstens in Randlagen besiedelt. Das Nest des Pirols befindet sich meist hoch in Laubbäumen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rauchschwalbe	Brütend	U	Nein	Als Kulturfolger ist die Rauchschwalbe in offenen, landwirtschaftlich extensiv genutzten Landschaften angesiedelt. Sie brütet meist in den Innenräumen von Gebäuden wie Ställen, Schuppen oder Lagerräumen, in Ausnahmefällen aber auch an Brücken oder in Schächten. Zur Nahrungsjagd sucht sie offene Grünlandflächen, zum Beispiel Viehweiden auf. Als Nahrungsgebiete bei ungünstigem Wetter dienen häufig Gewässer sowie andere Bereiche in denen die Nahrungstiere niedrig fliegen. Die Rauchschwalbe ist bei vorhandener Lebensraumaustattung nur als Nahrungsgast zu erwarten. Das EG besitzt jedoch keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Rebhuhn	Brütend	S	Nein	Das Rebhuhn kommt im landwirtschaftlich tendenziell extensiv genutzten Offenland mit einem kleinräumigen Mosaik aus Weiden, Brachen und Ackerland vor. Es ist vor allem auf Saumstrukturen, wie Blühstreifen und Feldraine als Nahrungshabitat und Deckung angewiesen. Darüber hinaus benötigt es unbefestigte Feldwege oder andere vegetationsfreie Bodenstellen. Zur Nestanlage scharrt es gut versteckte Mulden im Boden, wobei trockene Standorte bevorzugt werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Schleiereule	Brütend	G	Nein	Die Schleiereule kommt in offenen Kulturlandschaften mit einer engen Bindung an menschliche Siedlungen vor. Sie ist auf dunkle Brutnischen angewiesen, die sie meist an Gebäuden wie Scheunen, Kirchtürmen und Dachböden abseitsstehend oder in Dörfern und Kleinstädten bezieht. Selten können sie auch an Felsen oder Steinbrüchen brüten. Ihr Jagdgebiet findet sich im Offenland sowie entlang von Gräben, Hecken, Straßen, und Wegen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Schwarzkehlchen	Brütend	G	Nein	Das Schwarzkehlchen besiedelt bevorzugt sonnenexponierte, trockene und offene Standorte. Lückig stehende, höhere Bäume werden im Brutrevier toleriert. Wichtige Habitatelemente sind Warten in Form von erhöhten Einzelstrukturen und Flächen kurzer, nicht zu dichter Vegetation. Sein Nest legt es meist in Vertiefungen am Boden in Hanglage an. Es brütet auf extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Brachflächen und den Randbereichen von Mooren. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Schwarzspecht	Brütend	G	Nein	Als Lebensraum präferiert der Schwarzspecht größere Waldbestände, vor allem alte Buchenwälder mit Nadelholzanteilen. Er nutzt aber auch Gehölzgruppen und Altholzinseln. Ein geeigneter Nistbaum besitzt einen hohen, astfreien, dicken Stamm mit glatter Rinde sowie gute Anflugmöglichkeiten. Als Nahrungshabitat dienen dem Schwarzspecht Misch- und Nadelwälder mit Totholz und alten Baumstümpfen sowie bei sehr hohem Totholzanteil auch Laubwälder. Im EG sind keine potentiellen Bruthabitate in Form von geeigneten Höhlenbäumen nachgewiesen. Es enthält keine Bestandsstrukturen die als Nahrungshabitat relevant sind. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Sperber	Brütend	G	Nein	Die Art brütet bevorzugt in Nadel-, Stangenholzbeständen bzw. Laubstangenhölzern. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften mit ausreichend Deckungsmöglichkeiten. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Star	Brütend	k. A.	Nein	Der Star kann eine Vielzahl an Landschaften besiedeln, sofern diese über genügend Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen verfügen. Als Nistplatz nutzt er vor allem Baumhöhlen aber auch Felshöhlen, Spalten an Gebäuden sowie vielerorts Nistkästen. Der Nahrungserwerb findet meist auf nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland statt. Geeignete Habitate finden sich unter anderem in Parkanlagen, Ortschaften, an Waldrändern und Waldlichtungen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in Obstgärten und im Grünland anzutreffen. Potenzielle Brutplätze können im EG ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Steinkauz	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Steinkauzes sind offene, grünlandreiche Landschaften mit einem hinreichenden Angebot an Höhlen, Ansitz- und Rufwarten sowie deckungsreichen Tageseinständen und Jagrevieren mit dauerhaft kurzer Vegetation. Häufig ist er auf kopfbaumreichen Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen anzutreffen, fehlt jedoch auf Waldstandorten. Er brütet in Baumhöhlen oder Nistkästen. Potenzielle Brutstätten wie Baumhöhlen sind im EG nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Tafelente	Rast / Winter	G	Nein	Das bevorzugte Bruthabitat der Tafelente sind meso- bis eutrophe, stehende Gewässer mit offenen Wasserflächen und ausgeprägter Ufervegetation, die als Neststandort genutzt wird. Rast- und Überwinterungsplätze finden sich an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Potenzielle Rast- und Bruthabitate sind im EG nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Turmfalke	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Turmfalken setzt zur Mäusejagd geeignete Flächen mit kurzer oder lückiger Vegetation voraus. Optimal sind offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche in Siedlungsnähe. In geschlossenen Wäldern brütet er nur am Rand. Als Nistplatz nutzt er Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden aber auch alte Horste anderer Arten in Bäumen oder Kunstbauten. EG und WR verfügen weder über potenziellen Brutmöglichkeiten des Turmfalken noch hat es eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Turteltaube	Brütend	S	Nein	Als Lebensraum nutzt die Turteltaube halboffene Landschaften mit einem relativ warmen, trockenen Klima. Sie besiedelt häufig Feldgehölze, Hecken, Waldränder und lichte Wälder, sofern genügend Freiflächen vorhanden sind. In menschlichen Siedlungen tritt die Turteltaube teilweise in verwilderten Garten- und Parkanlagen auf. Ihr Nest befindet sich in der Regel auf Bäumen oder Sträuchern. Ihre meist pflanzliche Nahrung sucht sie im Grün- und Ackerland. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Uferschwalbe	Brütend	U	Nein	Der natürliche Lebensraum der Uferschwalbe sind Prallhänge und Steilküsten von Fließgewässern Als Sekundärlebensraum nutzt sie heute aber hauptsächlich Abgrabungen wie Sand-, Kies- und Lössgruben. Ihre Nahrungssuche findet meist über Gewässern und Feuchtgebieten sowie im Grünland statt. Die Uferschwalbe ist ein Kloloniebrüter und legt Höhlen in sandigen, senkrechten Steilwänden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten an. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wachtel	Brütend	U	Nein	Die Wachtel ist eine Offenlandvogelart, die Feld- und Wiesenlandschaften besiedelt. Sie nutzt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünland mit einer Deckung bietenden, nicht zu dichten Krautvegetation und tiefgründige, leicht feuchten Böden. Ihr Nest befindet sich am Boden in höheren Gras- und Krautbeständen, bevorzugt auf Wintergetreidefeldern, Luzernen- oder Kleeschlägen. Sie meidet baumbestandene oder trockenen Standorte. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldkauz	Brütend	G	Nein	Der Waldkauz besiedelt struktur- und nahrungsreiche Landschaften, wie lichte Laub- und Mischwälder, Park-, Friedhof- oder Gartenanlagen. Elementar sind Baumhöhlen verbunden mit Altholzbeständen sowie Sitzwarten. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, bezieht in Ausnahmefällen aber auch Höhlen in Gebäuden, Boden und Felsen, künstliche Nisthilfen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. Brutplätze sind im EG aufgrund der Lebensraumaustattung nicht zu erwarten. Kotspuren und Gewölle konnten nicht nachgewiesen werden. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Waldohreule	Brütend	U	Nein	Die Waldohreule besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften, gewöhnlich Waldrandbereiche, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. In Siedlungslagen werden aber auch parkähnliche Anlagen genutzt. Als Jagdhabitat dienen der Art strukturiertes Offenland und größere Waldlichtungen. Sie nutzt Nester anderer Vogelarten als Nistplatz. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldschnepfe	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum der Waldschnepfe sind ausgedehnte, reich strukturierte Hochwälder mit einer Präferenz zu Laub- und Mischbeständen. Sehr dichte Waldbestände werden von der Art gemieden. Sie benötigt eine ausgeprägte Strauch- und Krautschicht, Randzonen Schneisen und Lichtungen für den Balzflug und eine weiche Humusschicht. Ihr Nest legt sie in einer Mulde am Boden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten an. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wasserralle	Brütend	U	Nein	Als Brutplatz nutzt die Wasserralle bevorzugt dichte Ufervegetation an Ufer- und Verlandungszonen, wie Seggen- und Röhrichtbestände. Sie kann aber auch Bruchwäldern und Weidedickichten, kleinen Schilfstreifen oder auf Wiesen brüten. Voraussetzung ist, dass ausreichend Deckung geboten ist, kleine offene Wasserflächen vorhanden sind und die Tiere zwischen der Vegetation laufen können. Im Winter halten sie sich auch an mehr oder weniger vegetationsfreien Gewässern auf. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5108/1, 5108/2, 5108/3 und 5108/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Wendehals	Brütend	S	Nein	Der Wendehals besiedelt strukturreiche Landschaften, die Freiflächen mit niedriger Krautschicht aber auch deckungsreiche Strukturen und Rufwarten bieten. Essentiell sind alte Bäume mit entsprechenden Bruthöhlen. Ebenso werden Nistkästen angenommen. Ursprünglich kam die Art auf Obstwiesen, Garten- und Parkanlagen, Feldgehölzen und Alleen vor. Heute ist er weitestgehend auf halboffene Heidelandschaften sowie locker mit Bäumen bestandene Magerrasen beschränkt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.
Wespenbussard	Brütend	U	Nein	Innerhalb seines Lebensraums ist der Wespenbussard auf alte Baumbestände in den Randbereichen geschlossener Wälder, Feldgehölzen oder Auwäldern als Brutplatz angewiesen. Sein Horst liegt meist auf hohen Laubbäumen. Auch alte Nester anderer großer Vogelarten werden vom Wespenbussard genutzt. Jagen geht er meist im strukturreichen Grünland, an Waldrändern, Waldlichtungen, Kahlschlägen und ähnlichen lichten Waldstrukturen. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wiesenpieper	Brütend	S	Nein	Der Wiesenpieper besiedelt Offenlandbereiche mit wenigen Vertikalstrukturen. Er benötigt erhöhte Singwarten und eine Bodenvegetation, die ihm genügend Deckung bietet, jedoch nicht zu hoch und dicht ist. Potentielle Bruthabitate wie extensive Grünlandflächen oder Kahlschläge sind im EG nicht nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2018) können im Wirkraum schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten sind denkbar.

7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- V1 – baubedingt: *Bauausschlusszeiten - Vögel*: Vegetationseingriffe/Rodungsarbeiten haben außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattzufinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Bauarbeiten erfolgen daher außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.
- V2 – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*: Falls die Maßnahme V1 zeitlich nicht eingehalten werden kann, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch europäische Vogelarten kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden.
- V3 – bau-/ anlagebedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*: Eine Flächeninanspruchnahme, die über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, ist

unzulässig. Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen stehen auf dem Gelände ausreichend versiegelte Flächen zur Verfügung.

- V4 – bau-/betriebsbedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen: Lichtemissionen über die innerörtliche Beleuchtung hinaus und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs gering zu halten. Eine Beleuchtung erfolgt nur wenn nötig - und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen, LED-Lampen mit warmweißem Licht < 3000 K und geringem Blaulichtanteil). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Folgende Vermeidungsmaßnahme wird als Empfehlung ausgesprochen und ist daher als Option anzusehen:

- OV1 - anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Die Fassadenbereich, an denen mit einem erhöhten Vogelschlagrisiko durch geplante Fenster/Glasfronten zu rechnen ist, können Abb. 6 entnommen werden (rot). Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf). Da normkonkretisierende Maßstäbe fehlen, besteht bei der abschließenden Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Fachbehörde (UNB). Dieser Sachverhalt bzw. die Maßnahme ist gegebenenfalls in Absprache mit der UNB abzustimmen.

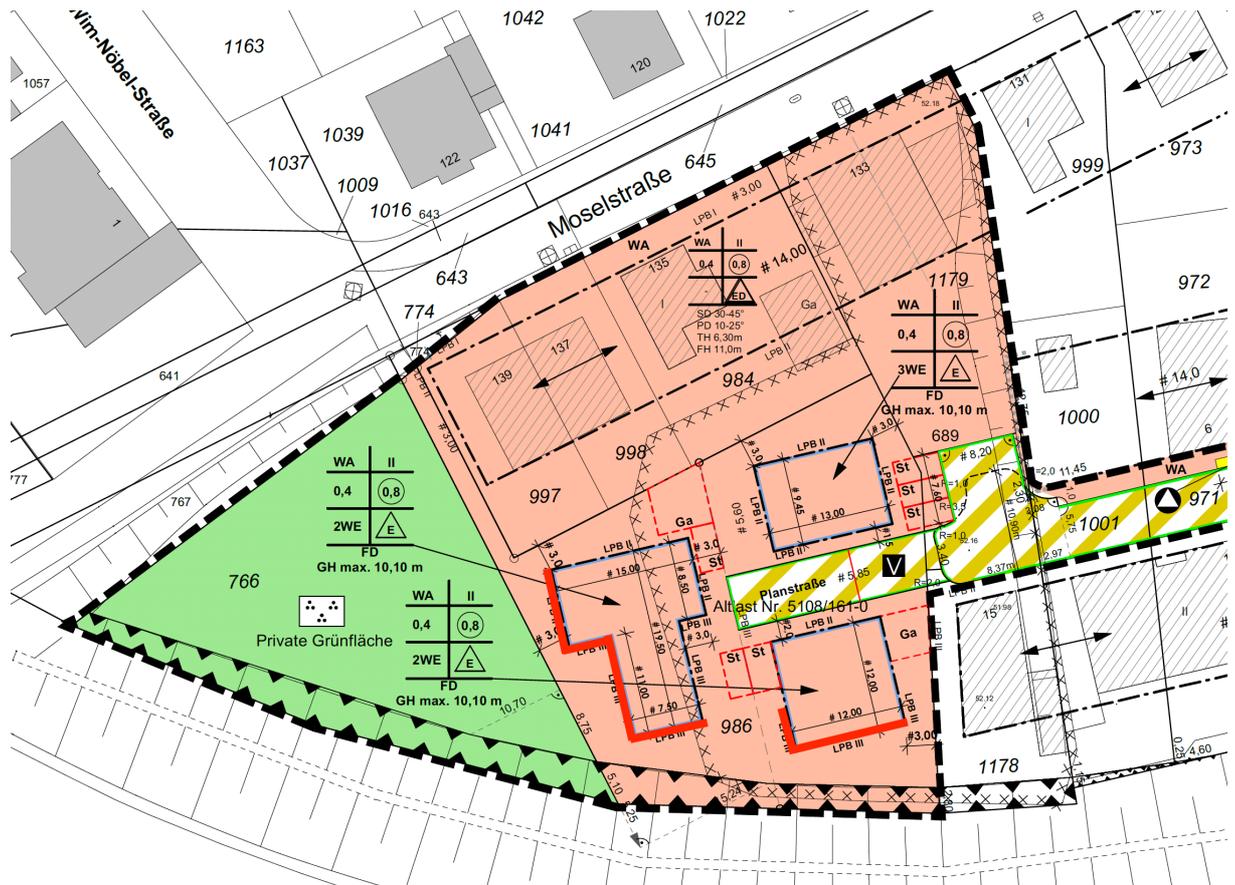


Abbildung 6: Darstellung der Fassadenbereich, an denen mit einem erhöhten Vogelschlagrisiko zu rechnen ist (rot). Hier sollte die Vermeidungsmaßnahme V5 - Verbauung von Vogelschutzgläsern angewendet werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für zahlreiche Arten, die im Wirkraum potenziell vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

7.2.1 Vögel

7.2.1.1 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste und nicht planungsrelevante Vogelarten, aber auch Zugvögel) im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung zu vernachlässigen ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie keine Brutplätze im Vorhabenbereich besitzen.

Fazit: Eine Auslösung des Tötungstatbestands kann durch die Verwendung geeigneter Vogelschutzgläser vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann daher in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich kann für einige ubiquitäre und ungefährdete in Bäumen und Sträuchern brütende Vogelarten als Bruthabitat eingestuft werden. Sollten die Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1a (*Bauarbeiten an der Außenfassade – Optimierung Vögel*) und in Kombination mit V2 (*Ökologische Baubegleitung*) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (vgl. Abbildung 1) vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44

Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9. Zusammenfassung und Fazit: B-Plan im Bereich Willy-Brandt-Ring und Paul-Schmetkamp-Straße, Troisdorf

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem geänderten B-Plan im Bereich zwischen Moselstraße, Willy-Brandt-Ring und Paul-Schmetkamp-Straße, Troisdorf eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind Auswertungen vorhandener Daten aus Mess-tischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS) und einer Potentialabschätzung zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auf Grundlage von einer Geländebegehung am 09.03.2020 im Wirkraum des Vorhabens. Aufgrund der Vorbelastungen, der begrenzten Biotopausstattung sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

Für die (potenziell) vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen, ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.1). Ein Vorkommen von weiteren, in den relevanten Quadranten der MTB 5108 genannten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten oder Tierartengruppen (Amphibien, Reptilien, Wirbellose), kann für den Wirkraum bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da deren Lebensraumsprüche nicht erfüllt werden.

Im Vorfeld kann jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Gastvögel, ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind daher obligat (vgl. Kap. 7.1):

- V1 – baubedingt: *Bauausschlusszeit - Vögel*
- V2 – bau-/ anlagebedingt: *Ökologische Baubegleitung*
- V3 – bau-/ anlagebedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*
- V4 – bau-/betriebsbedingt: *Vermeidung unnötiger Lichtemissionen*

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist als Empfehlung anzusehen:

- OV1 - anlagebedingt: *Verbauung von Vogelschutzgläsern*

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Änderung des B-Plans im Bereich zwischen Moselstraße, Willy-Brandt-Ring und Paul-

Schmetkamp-Straße, Troisdorf im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 16.10.2020



Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER H. G., BEZZEL, E., FIELDER, W (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz Aula Verlag Wiesbaden. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Review 26: 157-187.
- DALBECK, L. & U. HAESE (2011): Mauereidechse *Podarcis muralis*. – In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1, Laurenti, Bielefeld: 1003-1034.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 19 – 67 (2015).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- JUŠKAITIS 1994 (1994): The structure and dynamics of common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) populations in Lithuania. - Hystrix (n.s.) 6(1-2): 273-279.
- KAISER (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 14.06.2018. Download: [Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes](#)
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.

- KREBS+KIEFER INGENIEURE GmbH (2017): Abbruchkonzept Stand: 14.07.2017
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz Band 53/54 2017.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5108>), Abfrage: Juni 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5108>), Abfrage: Juni 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020c): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2016, Abfrage: Mai 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Juni 2018
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018e): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: März 2020
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H, VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C, HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

- NEKUM, S. (2012): Verbreitung und Bestandsanalyse der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758) in der Stadt Köln. – Diplomarbeit an der Universität Bonn, Bonn: 168 S. + Anh.
- NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.- In: NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 - 280.
- STEIOF, K., ALTENKAMP, R., & BAGNAZ, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schalgpfer-monitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Berichte zum Vogelschutz Band 53/54 2017.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

11. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung Bebauungsplan im Bereich Paul-Schmetkampstraße Plan-/Vorhabenträger (Name): Ahmet Ogul	
<p>Der B-Plan im Bereich von Willy-Brandt-Ring und Paul-Schmetkampstraße des Amtes für Stadtplanung und Gebäudeordnung sieht eine Bebauung von Grünflächen durch Wohnhäuser vor. Um die denkbaren vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte abschätzen zu können, wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 09.03.2020 das Plangebiet sowie das Umfeld auf mögliche, aktuelle sowie zurückliegende Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten begutachtet.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgelöst werden?	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (gegebenenfalls trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Die mögliche Beeinträchtigung von FFH-Anhang IV-Arten sowie planungsrelevanter Vogelarten werden in Kap.7 in einer Art-für-Art-Betrachtung behandelt. Nicht planungsrelevanten Vogelarten (Vögel der Gehölze und Gebäude) werden nur einer summarischen Betrachtung unterzogen</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe gegebenenfalls unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe gegebenenfalls unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.